

Zu Ihrer Information folgender Überblick über die Leistungen für Bildung und

Teilhabe:

- **Kultur, Sport, Freizeit:** Monatlich steht ein Betrag von bis zu 15 € für Beiträge und Gebühren zur Verfügung, z. B. für die Mitgliedschaft im Fußballverein oder um in einem Chor mitmachen zu können (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Zur Bestätigung durch den Anbieter verwenden Sie bitte den Vordruck „Bestätigung Teilhabe“ oder „Mitgliedsbestätigung“.
- **Mittagessen in Kita, Hort und Schule:** Wenn es in der Kita oder Schule mittags eine warme Mahlzeit gibt, können die Kosten hierfür übernommen werden. Zur Bestätigung durch den Anbieter verwenden Sie bitte den Vordruck „Bestätigung über die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen“.
- **Schulbedarf:** Für Schulmaterial wie Ranzen, Stifte und Hefte gibt es im ersten Schulhalbjahr 2023/2024 116,00 €, im zweiten Schulhalbjahr 65,00 €, im ersten Schulhalbjahr 2024/2025 130,00 € (muss nicht gesondert beantragt werden).
- **Lernförderung (Nachhilfe):** Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck „Bestätigung der Schule (Lernförderbedarf)“.
- **Tagesausflüge und Klassenfahrten:** Von A wie Ausstellung bis Z wie Zoo: Für die Teilnahme an Wandertagen von Kita oder Schule werden die Kosten übernommen. Mehrtägige Klassenausflüge werden ebenfalls weiterhin bezahlt. Zur Bestätigung durch die Schule / Kindertageseinrichtung verwenden Sie bitte den Vordruck „Anlage Klassenfahrt / Ausflug“.
- **Schülerbeförderung:** Die Kosten werden in Form einer Zuzahlung zur Monatskarte für die Fahrt zur nächstgelegenen weiterführenden Schule übernommen, sofern sie nicht von anderer Stelle getragen werden und wenn sie nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können. Als Nachweis für die Kosten gilt bspw. die KVV-Abo-Bestätigung oder die Rechnung des Landratsamtes Rastatt über den freigestellten Schülerverkehr.